

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00775]

18. JULI 2013 — Bekanntmachung in Bezug auf Anlage C zur ministeriellen Richtlinie MFO-2 vom 13. April 2012 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Juli 2013 in Bezug auf Anlage C zur ministeriellen Richtlinie MFO-2 vom 13. April 2012 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

18. JULI 2013 — Bekanntmachung in Bezug auf Anlage C zur ministeriellen Richtlinie MFO-2 vom 13. April 2012 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge

An die Generalkommissarin der Föderalen Polizei

An die Korpschefs der Lokalen Polizei

Wie in Nr. 5 der ministeriellen Richtlinie MFO-2 vom 13. April 2012 über den Solidaritätsmechanismus zwischen den Polizeizonen in Bezug auf die Verstärkung für verwaltungspolizeiliche Aufträge erwähnt, erstellt die Fußballzelle des FÖD Inneres vor jeder Fußballsaison eine Risikoanalyse für Auswärtsspiele.

Ich bitte Sie daher, Anlage C zur Richtlinie MFO-2 durch diejenige zu ersetzen, die der vorliegenden Bekanntmachung beigelegt ist.

Brüssel, den 18. Juli 2013

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Anlage C zur MFO-2

Regeln für Einsatz und Verbuchung der Unterstützung durch die Polizeizonen,
die von Auswärtsspielen der Risiko-Fußballclubs betroffen sind (1)

Kategorie	Club	Obligatorische Unterstützung durch Spotter (1)	Obligatorische qualitative Unterstützung (1) (2)
C	-	4	3 %
B	ANDERLECHT CLUB BRÜGGE STANDARD	4	2 %
A	Alle anderen Clubs der ersten und zweiten Klasse RFC LÜTTICH RACING MECHELN KFCO BEERSCHOT WILRIJK	2	0 %

Fußnoten

(1) Diese Unterstützung wird auf die Leistungslinie angerechnet.

(2) Mit einem Maximum von 20 Personen, ungeachtet der Fahrtstrecke.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00733]

17 SEPTEMBRE 2013. — Circulaire interministérielle PLP 50 relative à la procédure de dépôt des plans zonaux de sécurité et de leur approbation par les Ministres de l'Intérieur et de la Justice. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 50 du Ministre de l'Intérieur et du Ministre de la Justice du 17 septembre 2013 relative à la procédure de dépôt des plans zonaux de sécurité et de leur approbation par les Ministres de l'Intérieur et de la Justice (*Moniteur belge* du 17 septembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00733]

17 SEPTEMBER 2013. — Interministeriële omzendbrief PLP 50 betreffende de procedure tot indiening van de zonale veiligheidsplannen en de goedkeuring ervan door de Ministers van Binnenlandse Zaken en Justitie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 50 van de Minister van Binnenlandse Zaken en de Minister van Justitie van 17 september 2013 betreffende de procedure tot indiening van de zonale veiligheidsplannen en de goedkeuring ervan door de Ministers van Binnenlandse Zaken en Justitie (*Belgisch Staatsblad* van 17 september 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00733]

17. SEPTEMBER 2013 — Interministerielles Rundschreiben PLP 50 in Bezug auf das Verfahren zur Hinterlegung der zonalen Sicherheitspläne und deren Billigung durch den Minister des Innern und den Minister der Justiz — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 50 des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz vom 17. September 2013 in Bezug auf das Verfahren zur Hinterlegung der zonalen Sicherheitspläne und deren Billigung durch den Minister des Innern und den Minister der Justiz.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

17. SEPTEMBRE 2013 — Interministerielles Rundschreiben PLP 50 in Bezug auf das Verfahren zur Hinterlegung der zonalen Sicherheitspläne und deren Billigung durch den Minister des Innern und den Minister der Justiz

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An den Herrn diensttuenden Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

ZUR INFORMATION:

An die Frauen und Herren Generalprokuratoren

An die Frau Generalkommissarin der föderalen Polizei

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei

Zeichen	PLP 50
Neuerung	Mit vorliegendem Rundschreiben wird das Rundschreiben PLP 44 ersetzt und aufgehoben. Im Rundschreiben wird zum ersten Mal die Möglichkeit für die Polizeizonen vorgesehen, den zonalen Sicherheitsplan (ZSP) elektronisch über den neu geschaffenen Onlineschalter "Zonale Sicherheitspläne" einzureichen. Aus Gründen der Rationalisierung erfolgt die Analyse der zonalen Sicherheitspläne, die von der Dienststelle für Kriminalpolitik (DKP) im Namen des Ministers der Justiz durchgeführt wird, fortan auf der Grundlage einer Checkliste, die vom Prokurator des Königs ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet wird. Diese ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Checkliste ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Hinterlegung des Plans. Sie ist nicht Teil des zonalen Sicherheitsplans, sondern bildet ein getrenntes Dokument. Diese Checkliste finden Sie in der Anlage.
Zusammenfassung	Im vorliegenden Rundschreiben werden das Verfahren zur Hinterlegung der zonalen Sicherheitspläne und deren Billigung durch den Minister des Innern und den Minister der Justiz ausführlich erklärt. Zudem wird dieses Verfahren in den globalen Zyklus der integrierten Politik situiert und wird die jeweilige Rolle der Akteure verdeutlicht.

1. Allgemeiner Rahmen**1.1. Zielsetzungen des vorliegenden Rundschreibens**

Mit vorliegendem Rundschreiben sollen das Verfahren zur Hinterlegung der zonalen Sicherheitspläne 2014-2017 und ihre Billigung durch den Minister des Innern und den Minister der Justiz, wie bereits im Rundschreiben PLP 44 beschrieben, aktualisiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die zonalen Sicherheitspläne 2009-2012 auf Bitte des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz um zwölf Monate bis zum 31. Dezember 2013 verlängert worden sind. Die Ausführung der zonalen Sicherheitspläne 2014-2017 beginnt folglich am 1. Januar 2014.

Der zonale Sicherheitsplan, mit dem die Polizeitaktivität auf lokaler Ebene geplant und umgesetzt werden soll, ist Teil eines groß angelegten Prozesses im Rahmen einer integralen und integrierten Vorgehensweise im Bereich Sicherheit und wird daher unter Berücksichtigung verschiedener anderer Planungsinstrumente ausgearbeitet, die sowohl auf föderaler und regionaler Ebene (politische Leitlinien der Minister, (falls verfügbar) Rahmenmitteilung Integrale Sicherheit, nationaler Sicherheitsplan) als auch auf lokaler Ebene und regionaler Ebene (integraler lokaler Sicherheitsplan, politische Leitlinien der Bürgermeister; Kriminalpolitik der Prokuratoren des Königs; beispielsweise Verfahrensplan der Staatsanwaltschaft) vorgesehen sind.

1.2. Rechtlicher Rahmen und Arbeitsrahmen

Das vorliegende ministerielle Rundschreiben wird in Anwendung der Artikel 35 bis 37 GIP¹ erlassen.

Es wird wärmstens empfohlen, vier wichtige Arbeitsunterlagen für die Erstellung der zonalen Sicherheitspläne zu berücksichtigen:

- das Vademekum der Sicherheitspläne,
- den methodologischen Leitfaden für eine lokale Sicherheitsdiagnose²,
- den Leitfaden zum Zyklus der Polizeipolitik auf lokaler Ebene,
- den Leitfaden zur Erstellung des zonalen Sicherheitsplans 2009-2012.

1.3. Betroffene Dienste

Gemäß Artikel 37 § 3 GIP wird der zonale Sicherheitsplan, nachdem der Bürgermeister (die Bürgermeister) und der Prokurator des Königs ihn gebilligt haben, dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz zur Billigung vorgelegt; diese müssen sich binnen einer Frist von zwei Monaten ab Empfang des Plans dazu äußern. Diese Frist von zwei Monaten beginnt ab Empfang des zonalen Sicherheitsplans und der vom Prokurator des Königs ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Checkliste.

Konkret sind folgende Instanzen an der Vorbereitung des Beschlusses der Minister beteiligt:

- Die Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung (GD SV) - Direktion Integrale Lokale Sicherheit (SLIV) - bereitet die Beschlüsse des Ministers des Innern vor und unterbreitet ihm Vorschläge in den Angelegenheiten, die zur globalen Strategie und zu den Prioritäten seiner Zuständigkeiten gehören. In diesem Rahmen ist sie mit dem Verfahren zur Billigung der zonalen Sicherheitspläne betraut³.
- Die Dienststelle für Kriminalpolitik (DKP) ist eine beratende Instanz, die dem Minister der Justiz untersteht. Der Generalberater für Kriminalpolitik informiert im Rahmen seiner Aufträge den Minister der Justiz über alles, was für die Kriminalitätsbekämpfung wichtig ist, und teilt ihm alle Vorschläge mit, die er für zweckdienlich hält.⁴

In dieser Eigenschaft ist die DKP mit dem Verfahren zur Billigung der zonalen Sicherheitspläne für den Minister der Justiz betraut. Im Hinblick auf eine optimale und rationale Vorgehensweise wird sich die DKP auf die Checkliste stützen, die der Prokurator des Königs ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet hat. Dadurch wird die DKP die inhaltlichen Kriterien in Zusammenhang mit der Justiz anhand der Eingaben des betreffenden Prokurators des Königs beurteilen können.

2. Erinnerung an die Grundsätze des Zyklus

2.1. Kontextualisierung des Verfahrens zur Billigung der zonalen Sicherheitspläne

Es ist wichtig, das Billigungsverfahren in den Zyklus der Polizeipolitik zu situieren. Der Zyklus der Polizeipolitik besteht aus vier Phasen:

- a. Vorbereitung der Polizeipolitik (Januar bis März/April des Jahres der Vorbereitung). In dieser Phase finden das Scanning und die Analyse statt.
- b. Definition der Polizeipolitik (April bis Dezember). Diese zweite Phase ist aus mehreren Phasen zusammengesetzt:
 - Zunächst trifft der zonale Sicherheitsrat die strategischen mit Argumenten untermauerten politischen Entscheidungen und arbeitet einen Entwurf des zonalen Plans aus (April bis Juni). Dieser muss dann vom zonalen Sicherheitsrat angenommen werden und mindestens die Unterschrift der lokalen Behörden (Bürgermeister und Prokurator des Königs) tragen. Der Gemeinde- beziehungsweise Polizeirat, soweit es ihn betrifft, wird hierüber informiert und erteilt seine Billigung für die in seine Zuständigkeit fallenden Teile (Artikel 37 Absatz 1 GIP).
 - Ist der Plan von allen Parteien gebilligt, wird er ab dem 1. Oktober 2013 und für den 30. Oktober 2013 der betroffenen Verwaltung des FÖD Inneres übermittelt. Die ordnungsgemäß ausgefüllte Checkliste wird der Dienststelle für Kriminalpolitik für den 30. Oktober 2013 übermittelt. Diese Verwaltungen des FÖD Inneres und des FÖD Justiz bereiten das Billigungsverfahren vor. Sie können auch den Zonen vorschlagen, ihren Plan anzupassen, wenn er den Kriterien nicht entspricht (3.4.2). Die beiden zuständigen Minister billigen die eventuell angepassten Pläne spätestens zwei Monate nach Hinterlegung der endgültigen Fassung des zonalen Sicherheitsplans und der Checkliste.
- c. Ausführung der Polizeipolitik während der vier Jahre nach dem Vorbereitungsjahr durch das Erstellen von jährlichen Aktionsplänen. Während des gesamten Zyklus verfolgt der zonale Sicherheitsrat ständig die Lage und nimmt er regelmäßig Zwischenbewertungen und eine eventuelle Anpassung des laufenden zonalen Sicherheitsplans vor. Diese Bewertungen haben eine direkte Auswirkung auf das Erstellen der nachfolgenden Aktionspläne.
- d. Bewertung der Polizeipolitik am Ende des Zyklus: Diese eingehende Bewertung erfolgt unmittelbar am Ende der Ausführungsphase (in jedem letzten Jahr des Zyklus der Polizeipolitik). Diese Phase dauert zwischen drei Monaten und einem Jahr, das vorläufige Zwischenergebnis muss aber für den darauf folgenden Zyklus verfügbar sein. Um den folgenden zonalen Sicherheitsplan zu erstellen, wird die Zone sich also auf die verfügbaren Zwischenbewertungen stützen.

Jede Phase dieses Prozesses ist wichtig und stellt einen Mehrwert dar, da sie den Zweck verfolgt, zu einem qualitativ vollen und von den betroffenen Akteuren getragenen zonalen Sicherheitsplan zu gelangen, der dem zu leistenden Polizeidienst (extern) und den Verwaltungsfaktoren (intern) Rechnung trägt und zu Verbesserungen und Neuerungen in all diesen Bereichen beiträgt. In dieser Hinsicht ist es wichtig, auf den strategischen Charakter der zonalen Sicherheitspläne zu verweisen. Der zonale Sicherheitsplan ist ein langfristig angelegter Plan. Die jährlichen Aktionspläne sind operative Pläne und auf eine kurzfristige Ausführung ausgelegt.

Während der vierjährigen Umsetzung des zonalen Sicherheitsplans könnte es vorkommen, dass bestimmte Punkte entweder auf Initiative des zonalen Sicherheitsrates, beispielsweise nach einer Zwischenbewertung, oder infolge einer auf föderaler Ebene vorgenommenen Anpassung angepasst werden müssen. Diese Anpassungen finden unter der Verantwortung der lokalen Behörden statt. Das im vorliegenden Rundschreiben beschriebene Billigungsverfahren findet keine Anwendung auf diese Anpassungen. Die Begründung der Anpassungen muss jedoch im Bericht des zonalen Sicherheitsrates aufgeführt werden. Die Anpassungen werden in den zonalen Sicherheitsplan aufgenommen. Benutzer des Onlineschalters können ihren Plan jederzeit aufgrund neuer Gegebenheiten anpassen. Diese Dynamik des zonalen Sicherheitsplans ist eines der Hauptziele des Onlineschalters (siehe unten).

2.2. Die Instanzen - Akteure des Zyklus und ihre Rolle

• Zonaler Sicherheitsrat - Artikel 35 GIP

- Die zonalen Sicherheitspläne werden von den zonalen Sicherheitsräten besprochen, vorbereitet und erstellt. Die Polizeibehörden (Bürgermeister und Prokurator des Königs) und die Polizeidienste sind folglich von Anfang an am zonalen Sicherheitsplan beteiligt, für den sie übrigens alle verantwortlich sind.
- Der zonale Sicherheitsplan wird vom Bürgermeister (von den Bürgermeistern) und vom Prokurator des Königs gebilligt und unterzeichnet. Der Vorsitzende des zonalen Sicherheitsrates legt der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung - Direktion Integrale Lokale Sicherheit, einzige Anlaufstelle, - den zonalen Sicherheitsplan zur Billigung vor. Bei Benutzung des Onlineschalters läuft alles über diesen Weg.
- Die Checkliste wird vom Prokurator des Königs ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet. Der Prokurator des Königs ist für den elektronischen Versand der Checkliste an die Dienststelle für Kriminalpolitik verantwortlich. Sie darf nicht über den Onlineschalter "Zonale Sicherheitspläne" eingereicht werden.
- Der Bürgermeister-Vorsitzende, an den das Schreiben zur Billigung des zonalen Sicherheitsplans adressiert ist, muss den Mitgliedern des zonalen Sicherheitsrates dieses Schreiben und die darin enthaltenen Informationen mitteilen.
- Wenn die geplante Kapazität der Zone sich als unzureichend erweist, um ihre Aufträge auszuführen, sucht der zonale Sicherheitsrat nach Lösungen.
- Der zonale Sicherheitsrat ist ebenfalls für die Bewertung der Ausführung des zonalen Sicherheitsplans verantwortlich.

• Provinziale Beratung - Artikel 162 GIP / Artikel 9/2 GPA⁵

In jeder Provinz wird eine provinziale Beratung zwischen dem Gouverneur, dem Generalprokurator beim Appellationshof, den Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren, den Gerichtspolizeidirektoren und den Vertretern der lokalen Polizeidienste organisiert. Sie spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Polizeizonen. Ziel ist es, die zonalen Sicherheitsräte und die interzonale Zusammenarbeit anzuspornen.

Damit eine solche Unterstützung organisiert werden kann, ist es natürlich wichtig, dass die Polizeizonen dem Gouverneur ihren zonalen Sicherheitsplan übermitteln.

Auf diese Weise werden auch engere Bande zwischen der föderalen und der provinzialen Ebene geknüpft, sodass eine integrierte Sicht gestärkt wird.

3. Billigungsverfahren

Gemäß Artikel 36 GIP sind alle Polizeizonen verpflichtet, einen zonalen Sicherheitsplan zu erstellen.

3.1 Einreichen des zonalen Sicherheitsplans per CD-ROM

3.1.1 Frist

Unter Berücksichtigung dieser Verpflichtung und der Billigungsfrist von zwei Monaten (eventuell um einen Monat verlängert bei Missbilligung des ursprünglichen Plans) müssen die zonalen Sicherheitspläne ab dem 1. Oktober 2013 und spätestens bis zum 30. Oktober 2013 eingereicht werden.

Wir verweisen auf die Wichtigkeit der Einhaltung dieses Datums, damit das ganze Verfahren spätestens im Laufe des Monats Dezember abgeschlossen werden kann und die Ausführung der Aktionspläne mit dem Monat Januar im darauf folgenden Jahr beginnen kann.

3.1.2 Zulässigkeit

Die zweimonatige Billigungsfrist beginnt erst, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Plan muss vom Bürgermeister (von den Bürgermeistern) und vom Prokurator des Königs unterzeichnet worden sein.
- Der Vorsitzende des zonalen Sicherheitsrates schickt zwei CD-ROM, auf denen ein Exemplar des zonalen Sicherheitsplans gespeichert ist, an folgende Adresse:

- Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung (GD SV)

Direktion Integrale Lokale Sicherheit (SLIV)

Zu Händen von Rachid KERKAB- Direktor a.i.

Boulevard de Waterloo 76

1000 BRÜSSEL

- Der Prokurator des Königs muss die von ihm ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Checkliste (per E-Mail) an die Dienststelle für Kriminalpolitik (siehe nachstehend Punkt 3.3) geschickt haben.

Ist der Plan für zulässig erklärt, schickt die GD SV dem Vorsitzenden des zonalen Sicherheitsrates systematisch eine Empfangsbestätigung. Die Empfangsbestätigung dient zur Bestimmung des Datums des Anfangs der Billigungsfrist. Sie beginnt erst dann, wenn der ZSP der GD SV und die Checkliste der Dienststelle für Kriminalpolitik übermittelt worden ist.

Im Fall von Nichtzulässigkeit des zonalen Sicherheitsplans wird dem Vorsitzenden des zonalen Sicherheitsrates ebenfalls ein Schreiben zugestellt, in dem um Abhilfe in Bezug auf die angegebenen Punkte gebeten wird. Mit diesem Schreiben läuft die Billigungsfrist noch nicht an. Wenn der Prokurator des Königs der Dienststelle für Kriminalpolitik die Checkliste nicht oder nicht vollständig ausgefüllt übermittelt hat, wird ihm eine E-Mail zugeschickt, mit der Aufforderung, die Checkliste auszufüllen beziehungsweise zu vervollständigen. Mit dieser E-Mail läuft die Billigungsfrist noch nicht an.

3.2 Einreichen des zonalen Sicherheitsplans über den Onlineschalter ZSP

Neben der Möglichkeit, den ZSP per CD-ROM einzureichen, können die interessierten Polizeizonen ihren Plan auch über den Onlineschalter ZSP einreichen. Die Benutzung des Onlineschalters bietet den interessierten Polizeizonen eine Reihe von Vorteilen (siehe Punkt 3.2.3).

Zonen, die ihren Plan auf diesem Weg einreichen möchten, müssen dies der SLIV bis zum 30. September 2013 melden. Die SLIV übermittelt den Zonen dann einen Benutzernamen und ein Passwort, zusammen mit dem Benutzerhandbuch für die Anwendung.

3.2.1 Frist

Polizeizonen, die vom Onlineschalter ZSP Gebrauch machen, können ihren zonalen Sicherheitsplan vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. Oktober 2013 einreichen.

3.2.2 Zulässigkeit

Die Billigungsfrist beginnt erst, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Plan muss mindestens vom Bürgermeister (von den Bürgermeistern) und vom Prokurator des Königs unterzeichnet worden sein.
- Der Plan muss rechtsgültig über den Onlineschalter ZSP eingereicht worden sein.
- Der Prokurator des Königs muss die von ihm ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Checkliste (per E-Mail) an die Dienststelle für Kriminalpolitik (siehe nachstehend Punkt 3.3) geschickt haben.

Die Zonen werden über die Anwendung über den Stand der Bearbeitung ihres Plans auf dem Laufenden gehalten.

Ist der Plan für zulässig erklärt, schickt die GD SV dem Vorsitzenden des zonalen Sicherheitsrates systematisch eine Empfangsbestätigung über den für die Einreichung des ZSP bestimmten Verantwortlichen. Diese Empfangsbestätigung dient zur Bestimmung des Datums des Anfangs der Billigungsfrist. Sie beginnt erst dann, wenn der ZSP der GD SV und die Checkliste der Dienststelle für Kriminalpolitik übermittelt worden ist.

Ist der zonale Sicherheitsplan nicht zulässig, wird dem Vorsitzenden des zonalen Sicherheitsrates ebenfalls ein Schreiben über den für die Einreichung des ZSP bestimmten Verantwortlichen zugestellt, in dem um Abhilfe in Bezug auf die angegebenen Punkte gebeten wird. Wenn der Prokurator des Königs der Dienststelle für Kriminalpolitik die Checkliste nicht oder nicht vollständig ausgefüllt übermittelt hat, wird ihm eine E-Mail zugeschickt, mit der Aufforderung, die Checkliste auszufüllen beziehungsweise zu vervollständigen. Mit dieser E-Mail läuft die Billigungsfrist noch nicht an.

3.2.3 Vorteile der Benutzung des Onlineschalters ZSP

- Durch den Onlineschalter können die Zonen den Stand der Bearbeitung ihres Plans stets online abrufen.
- Die Zonen verfügen bei der Erstellung ihres neuen Plans über Bezugsunterlagen in der Bibliothek der Anwendung.
- Die Zonen können neben dem ZSP auch andere Unterlagen in Bezug auf die Polizeipolitik über dieses Instrument hochladen. Dies betrifft die in Punkt 5 [*sic, zu lesen ist: Punkt 6*] aufgeführten Unterlagen, die die Zonen der GD SV übermitteln müssen.
- (Vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Gemeinden) können die Zonen direkten Zugriff auf die lokale Sicherheitsdiagnose / die Prioritäten der Gemeinden haben, die sich auf ihrem Gebiet befinden.
- Zonale Sicherheitspläne, die über diese Anwendung eingereicht werden, werden prioritär bearbeitet.
- Die Zonen können ihren Plan jederzeit neuen Entwicklungen oder Erfordernissen anpassen.

3.3 Hinterlegung der Checkliste

Da die ordnungsgemäß ausgefüllte Checkliste eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verfahrens zur Billigung des ZSP darstellt, muss sie ebenfalls bis zum 30. Oktober 2013 hinterlegt werden.

Wir verweisen auf die Wichtigkeit der ordnungsgemäß ausgefüllten Checkliste und der Einhaltung dieses Datums, damit das ganze Verfahren spätestens im Dezember abgeschlossen werden kann und die Ausführung der Aktionspläne ab Januar beginnen kann.

Die Checkliste wird vom Prokurator des Königs ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet und bildet ein separates Dokument. Dieses Dokument dient lediglich zur Unterstützung der Bewertung des ZSP durch den Minister der Justiz, und zwar im Hinblick auf eine Rationalisierung und eine Optimierung dieses Billigungsverfahrens. Der Bericht, der von der DKP erstellt wird und sich auf die Checkliste stützt, wird dem Vorsitzenden des zonalen Sicherheitsrates zur Information übermittelt. Die Checkliste selbst ist also nicht dazu bestimmt, verbreitet zu werden, und erscheint weder auf einer Website noch im Onlineschalter "Zonale Sicherheitspläne".

Sie wird vom Prokurator des Königs (per E-Mail) an folgende Adresse geschickt:

- Dienststelle für Kriminalpolitik
Zu Händen von Nina Vanderlinden
Nina.vanderlinden@just.fgov.be

3.4 Billigung des zonalen Sicherheitsplans

3.4.1 Kriterien in puncto Form

In Bezug auf den zonalen Sicherheitsplan wird nachdrücklich empfohlen, dem Muster des Leitfadens zur Erstellung der zonalen Sicherheitspläne 2009-2012 (www.infozone.be) zu folgen. Hierdurch entsteht ein Gleichgewicht zwischen einerseits einer bestimmten Einheitlichkeit, durch die die zonalen Sicherheitspläne lesbarer und verständlicher werden und man sich vergewissern kann, dass alle wichtigen Punkte berücksichtigt werden, und andererseits einer dynamischen Reflexion, die auf die Lösung spezifischer Probleme der Zone ausgerichtet ist. Die siebte Grundfunktion, Verkehrssicherheit, muss jedoch im Plan hinzugefügt werden.

In Bezug auf die Checkliste muss das Muster in der Anlage zu vorliegendem Rundschreiben verwendet werden. Sie muss vom Prokurator des Königs ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet werden.

3.4.2 Kriterien in puncto Inhalt

Wichtigste Elemente, denen die genehmigenden Dienste Beachtung schenken:

- Zusammenhang und Komplementarität des zonalen Sicherheitsplans mit dem nationalen Sicherheitsplan und den derzeitigen politischen Leitlinien des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern (unter anderem (falls verfügbar) Rahmenmitteilung Integrale Sicherheit) sowie mit den politischen Leitlinien der lokalen Behörden, beispielsweise dem integrierten lokalen Sicherheitsplan, dem Verfahrensplan der Staatsanwaltschaft usw.
- Aufgrund von Artikel 37 GIP wird der zonale Sicherheitsplan unter Berücksichtigung des nationalen Sicherheitsplans erstellt. Die Zone muss natürlich nicht die Gesamtheit der Phänomene des nationalen Sicherheitsplans auswählen, aber sie muss begründen, warum bestimmte Phänomene berücksichtigt werden oder nicht berücksichtigt werden,
- Zusammenhang zwischen dem zonalen Sicherheitsplan und anderen politischen Instrumenten auf Ebene der Vorbeugung und der Sicherheit (Strategiepläne für Vorbeugung und Sicherheit usw.),
- Begründung der strategischen Ziele,
- Beitrag der lokalen Polizei zur Ausführung der in Artikel 61 GIP erwähnten Aufträge mit föderalem Charakter,
- Einhaltung der Mindestnormen in Bezug auf das Einsatzpersonal und das Verwaltungs- und Logistikpersonal der lokalen Polizei⁶ sowie der Normen in Bezug auf die Organisation und die Arbeitsweise der lokalen Polizei zur Gewährleistung von gleichwertigen Mindestdienstleistungen zu Gunsten der Bevölkerung⁷ und, falls die Mindestnormen beziehungsweise die Normen in Bezug auf die Organisation

und Arbeitsweise nicht eingehalten werden, ausführliche Rechtfertigung der Nichteinhaltung dieser Normen sowie Vermerk der geplanten Berichtigungsmaßnahmen.

3.4.3 Beschluss zur Billigung oder Missbilligung

- Administrative Bearbeitung

Wenn bei der Prüfung des Plans Mängel oder Unzulänglichkeiten in Bezug auf die Form festgestellt werden, können die betroffenen Verwaltungen die Zone in gegenseitigem Einvernehmen bitten, die Akte zu vervollständigen.

Zum Beispiel bei:

- ✓ fehlenden Anlagen,
- ✓ fehlenden Erläuterungen,
- ✓ fehlendem Organigramm,
- ✓ fehlendem Argumentationsmuster,
- ✓ fehlender Kapazitätstabelle,
- ✓ ...

Dadurch wird die zweimonatige Billigungsfrist am Tag der Aufforderung zur Vervollständigung des Plans unterbrochen und bei Hinterlegung des geänderten Plans bei der GD SV neu angesetzt.

- Beschluss

Gemäß Artikel 37 Absatz 3 GIP wird der Plan, nachdem der Bürgermeister (die Bürgermeister) und der Prokurator des Königs ihn gebilligt haben, dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz zur Billigung vorgelegt, die sich binnen einer Frist von zwei Monaten ab Empfang des Plans und der Checkliste dazu äußern müssen. Nach Ablauf dieser Frist wird ihre Billigung als erteilt betrachtet.

Wenn der Minister des Innern und der Minister der Justiz den Plan (insgesamt oder teilweise) missbilligen, muss die Zone ihnen binnen einer Frist von einem Monat eine neue Fassung vorlegen. In diesem Fall beschränkt sich die Billigungsfrist auf einen Monat.

Ein Plan wird missbilligt, wenn darin zu schwerwiegende und nicht zu rechtfertigende Unzulänglichkeiten festgestellt werden, die eine Bewertung verhindern.

- Notifizierung des Beschlusses

Die GD SV schickt den Beschluss an den Bürgermeister-Vorsitzenden des zonalen Sicherheitsrates, der seinerseits die anderen Mitglieder des zonalen Sicherheitsrates in einer speziell hierzu einberufenen Sitzung darüber informiert.

Wir bitten die Mitglieder des zonalen Sicherheitsrates ebenfalls, diese Informationen an ihre jeweiligen Instanzen weiterzuleiten.

4. Ausführung des zonalen Sicherheitsplans

Ist der zonale Sicherheitsplan von den Ministern gebilligt, muss er selbstverständlich ausgeführt werden. Die Ausführung des zonalen Sicherheitsplans erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Jahren. Wir erinnern daran, dass der Korpschef der lokalen Polizei für die Umsetzung der lokalen Polizeipolitik (Artikel 44 GIP) unter der Amtsgewalt des Bürgermeisters beziehungsweise des Polizeikollegiums (Artikel 45 GIP) und des Prokurators des Königs verantwortlich ist.

Zunächst müssen die im zonalen Sicherheitsplan festgelegten strategischen Entscheidungen in operative Aktionspläne umgesetzt werden.

Aktionspläne werden erstellt, um komplexe Phänomene eines bestimmten Ausmaßes anzugehen, die in Zusammenarbeit mit anderen Partnern der Sicherheitskette angepackt werden. In diesem Zusammenhang wird der polizeilichen Vorbeugungsarbeit systematisch Beachtung geschenkt. Hierfür sind die Kapazität und besondere Mittel unentbehrlich. Ferner ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Aktivitäten, die in den Aktionsplänen vorgesehen sind, in die übliche Arbeit einbezogen werden können.

Die Aktionspläne werden vorzugsweise transversal durch die gesamte polizeiliche Organisation von einer Projektgruppe unter Führung eines Projektleiters ausgearbeitet⁸.

Auch wenn die Ausführungsphase vier Jahre dauert, gelten die Aktionspläne weiterhin für ein Jahr. Sie müssen nämlich flexibel bleiben und je nach Zwischenbewertung angepasst werden können.

Damit diese Ausführungsphase verfolgt werden kann, müssen vorher klare Indikatoren festgelegt werden. Ziel ist es, die Umsetzung des zonalen Sicherheitsplans bewerten zu können. Diese Zwischenbewertungen müssen dem zonalen Sicherheitsrat unterbreitet werden; danach sind Anpassungen möglich.

Nach Ablauf der vierjährigen Ausführungszeit muss diese Phase ebenfalls einer globalen Bewertung unterzogen werden, für die der zonale Sicherheitsrat verantwortlich ist.

Diese Bewertungen bilden natürlich eine unverzichtbare Grundlage für die Vorbereitung des nächsten zonalen Sicherheitsplans.

5. Föderale Unterstützung auf lokaler Ebene

5.1 Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung (GD SV)

Die GD SV steht den lokalen und provinziellen Behörden sowie den Polizeizonen zur Verfügung für alle Informationen in Bezug auf:

- das vorliegende Rundschreiben und das diesbezügliche Verfahren,
- die föderalen politischen Entscheidungen, insbesondere des Ministers des Innern,
- die Benutzung des Onlineschalters ZSP.

Die GD SV möchte die lokale Ebene auf konstruktive Weise unterstützen durch eine bessere Begleitung der zonalen Sicherheitsräte und der Beratungsorgane auf Ebene der Provinz sowie der Zonen auf Ebene der Unsicherheitsphänomene.

5.2 Dienststelle für Kriminalpolitik (DKP)

Die DKP steht den lokalen Gerichtsbehörden zur Verfügung für alle Informationen in Bezug auf:

- das vorliegende Rundschreiben,
- die föderalen politischen Entscheidungen, insbesondere des Ministers der Justiz.

5.3 Föderale Polizei

Sofern es möglich ist, gewährleisten die Dienste des Generalkommissariats weiterhin die methodische Unterstützung der Polizeizonen, die dies beantragen.

6. Informationsaustausch

Im Rahmen dieses integrierten Prozesses ist es wichtig, den Dialog und den Informationsaustausch zu optimieren.

Folgende Unterlagen werden der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung zugeschickt, die die Informationen auf Verlangen an die Dienststelle für Kriminalpolitik des FÖD Justiz und an das Generalkommissariat der föderalen Polizei (CGL) weiterleitet:

- die Berichte des zonalen Sicherheitsrates,
- die Jahresberichte der Polizeizonen,
- die Berichte der Beratungsorgane auf Ebene der Provinz (Art. 162 GIP),
- die vom zonalen Sicherheitsrat gebilligten Aktionspläne (die Teil des zonalen Sicherheitsplans sind) spätestens für den 31. Dezember vor dem Jahr, in dem sie ausgeführt werden.

Der Austausch von Informationen und Unterlagen erfolgt am besten auf elektronischem Weg über infosliv@ibz.fgov.be. Zonen, die mit dem Onlineschalter ZSP arbeiten möchten, steht darin eine digitale Bibliothek zur Verfügung, in die die vorerwähnten Unterlagen hochgeladen werden können.

Mit vorliegendem Rundschreiben wird das Rundschreiben PLP 44 vom 16. Juli 2008 [*sic, zu lesen ist: 21. August 2008*] in Bezug auf das Verfahren zur Hinterlegung der zonalen Sicherheitspläne und deren Billigung ersetzt und aufgehoben.

Ich bitte die Frauen und Herren Gouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Bitte setzen Sie alle Bürgermeister Ihrer Provinz vom vorliegenden Rundschreiben in Kenntnis.

Die Ministerin des Justiz

Annemie TURTELBOOM

Die Ministerin des Innern

Joëlle MILQUET

—
Fußnoten

¹ Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, B.S. vom 5. Januar 1999 (deutsche Übersetzung: B.S. vom 22. April 2000).

² www.besafe.be - Bestimmte Städte und Gemeinden haben eine lokale Sicherheitsdiagnose erstellen müssen, um in den Genuss eines strategischen Sicherheits- und Vorbeugungsplans zu kommen. Sowohl dieser methodologische Leitfaden als auch der Inhalt der bestehenden lokalen Sicherheitsdiagnosen sind besonders nützliche Unterlagen beim Scanning und bei der Analyse. In diesem Rahmen wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorbeugungsbeamten wärmstens empfohlen.

³ Ministerieller Erlass vom 22. April 2003 zur Festlegung des Verfahrens zur administrativen Behandlung der im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnten Angelegenheiten, B.S. vom 23. Mai 2003.

⁴ Art. 4 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 1994 zur Schaffung einer Dienststelle für Kriminalpolitik, B.S. vom 3. März 1994.

⁵ Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, B.S. vom 22. Dezember 1992 (deutsche Übersetzung: B.S. vom 15. Februar 1996).

⁶ Königlicher Erlass vom 5. September 2001 zur Festlegung des Mindestbestandes an Einsatzpersonal und an Verwaltungs- und Logistikpersonal der lokalen Polizei, B.S. vom 12. Oktober 2001 (deutsche Übersetzung: B.S. vom 12. Juli 2002).

⁷ Königlicher Erlass vom 17. September 2001 zur Festlegung der Organisations- und Arbeitsnormen der lokalen Polizei im Hinblick auf die Gewährleistung von gleichwertigen Mindestleistungen zugunsten der Bevölkerung, B.S. vom 12. Oktober 2001 (deutsche Übersetzung: B.S. vom 11. April 2002).

⁸ Siehe den Leitfaden zum Zyklus der Polizeipolitik auf lokaler Ebene.

Anlage I: Checkliste für den Prokurator des Königs

**ZONALE SICHERHEITSPLÄNE 2014-2017
CHECKLISTE FÜR DEN PROKURATOR DES KÖNIGS**

<i>Zone (Nummer und Name)</i>	<i>Gerichtsbezirk</i>

1. Übereinstimmungen zwischen dem nationalen Sicherheitsplan (NSP) und dem zonalen Sicherheitsplan (ZSP)

1.1 Ist der NSP bei der Erstellung des ZSP berücksichtigt worden? *(Das entsprechende Kästchen ankreuzen)*

Ja

Nein

Warum nicht? *(Direkt zu Frage 1.4 übergehen)*

1.2 Sind im ZSP Prioritäten und/oder besondere Schwerpunkte des NSP festgelegt worden?

Ja. *(Prioritäten des NSP ankreuzen)*

In Bezug auf die Prioritäten:

Kriminalität im Allgemeinen und vorrangige Kriminalitätsphänomene im Besonderen:

Bewaffnete Raubüberfälle

Gewalt im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und durch Straßenbanden

Drogen:

Einfuhr und Ausfuhr von Kokain

Herstellung und Handel mit synthetischen Drogen und Cannabis

Verkauf von Betäubungsmitteln (Dealing)

Illegaler Handel mit Feuerwaffen

Terrorismus

Innerfamiliäre Gewalt und Gewalt gegen Frauen

Menschenhandel:

Sexuelle Ausbeutung

Wirtschaftliche Ausbeutung

Menschenschmuggel

Computerkriminalität

Betrugshandlungen:

Sozialbetrug

Steuerhinterziehung

Betrugshandlungen im Bereich der Abfallwirtschaft

Einbrüche in Wohnungen und andere Gebäude

Verkehrssicherheit:*Prioritäten im Straßenverkehr:*

- Überhöhte Geschwindigkeit
- Alkohol oder Drogen am Steuer
- Benutzung des Handys am Steuer
- Nicht angelegter Sicherheitsgurt und nicht benutzte Kindersitze

Prioritäre Zielgruppen:

- Schwächere Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer, Fahrer von Kleinkrafträdern)
- Motorradfahrer
- Lastkraftwagenfahrer und Schwertransport

In Bezug auf die besonderen Schwerpunkte:

- Belästigung
 - Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, insbesondere gegenüber Frauen
 - Erkennung (der Geldwäsche) betrügerischer Vermögensvorteile und ihre maximale Beschlagnahme im Hinblick auf die Einziehung
 - Öffentliche Verkehrsmittel
 - Erholungsgebiete
 - Touristische Anziehungspunkte
 - Sonstiges:.....
- Nein
Warum nicht?

1.3 Ist die Wahl, die in Punkt 1.2 erwähnten Prioritäten/besonderen Schwerpunkte des NSP in den ZSP aufzunehmen, begründet worden?

- Ja
Wie ist diese Wahl begründet worden?

- Nein
Warum gibt es keine Begründung?

1.4 Ist die Wahl, Prioritäten/besondere Schwerpunkte des NSP nicht in den ZSP aufzunehmen, begründet worden?

- Ja
Wie ist diese Wahl begründet worden?

- Nein
Warum gibt es keine Begründung?

1.5 Gibt es weitere Übereinstimmungen mit dem NSP?

- Ja
Welche?
(*Nachstehend einige relevante Beispiele für die Justiz*)

- Informationsverwaltung bei Untersuchungen
 Besichtigung des Tatorts
 Sonstiges:

- Nein

2. Übereinstimmungen zwischen der Kriminalpolitik des Prokurators des Königs und dem ZSP

2.1 Welche Prioritäten hat der Prokurator des Königs in seinem Bezirk im Rahmen der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik festgelegt? (Zählen Sie sie auf)

2.2 In welchem Dokument sind diese Prioritäten festgelegt worden?

- Verfahrensplan der Staatsanwaltschaft
 Mitteilung der Staatsanwaltschaft
 Sonstiges:

2.3 Gibt es Übereinstimmungen zwischen den Prioritäten der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik des Prokurators des Königs und den Prioritäten des ZSP?

- Ja
In welchen Punkten gibt es Übereinstimmungen? (*Gemeinsame Prioritäten aufzählen*)

Wozu gibt es Übereinstimmungen? Welchen Mehrwert hat der ZSP für die Staatsanwaltschaft?

- Nein
Warum nicht?

2.4 Gibt es Übereinstimmungen zwischen den kriminalpolitischen Richtlinien, wie von dem Minister der Justiz und dem Kollegium der Generalprokuratoren bestimmt, und dem ZSP?

- Ja
Worin bestehen diese Übereinstimmungen?

- Nein
Warum nicht?

3. Einhaltung der Mindestnorm in Bezug auf die Organisation und die Arbeitsweise für die Grundfunktion lokale Ermittlung und lokale Untersuchung

3.1 Welcher Prozentsatz wird berücksichtigt, um die Mindestnorm für die Grundfunktion lokale Ermittlung und lokale Untersuchung zu berechnen?

- 10% des Personalbestands des Einsatzkaders
 7% des Personalbestands des Einsatzkaders

3.2 Welche Arbeitsnorm ist im ZSP festgelegt?⁹

3.3 Erfüllt die Polizeizone die Mindestnorm für diese Grundfunktion?

- Ja
 Nein
Warum nicht?

4. Rubrik: Bemerkungen des Prokurators des Königs

(Sie können hier eventuelle Bemerkungen oder Beobachtungen angeben)

Datum:

Unterschrift des Prokurators des Königs:

⁹ Als Ausgangspunkt muss der tatsächliche Personalbestand des Einsatzkaders dienen.